

**Gemeinde Betzenweiler
Landkreis Biberach**

**Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung
vom 12.12.2023**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und § 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Abwassersatzung vom 04.04.2011 in der Fassung der siebten Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 12.12.2022 wird wie folgt geändert:

**§ 33
Beitragsatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich aus nachfolgenden Teilbeiträgen zusammen:

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 3,83 € je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 25)
2. für den mechanisch-biologischen Teil des Klärwerks 1,05 € je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 25)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Betzenweiler, den 12.12.2023


Wäscher,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Betzenweiler wird hingewiesen.

Betzenweiler, den 13.12.2023



Wäscher,
Bürgermeister